

Satzung der JFW Hamburg

Diese Satzung wurde am 11.06.2017 verabschiedet.

§1 Präambel

Die Jungen Freien Wähler Hamburg bilden die Nachwuchsorganisation der Landesvereinigung Freie Wähler Hamburg (nachfolgend FREIE WÄHLER Hamburg genannt). Sie sind ein demokratisch legitimierter Teil der politisch engagierten jungen Generation. Sie bringen eigene Vorstellungen und Denksätze in die politische Diskussion ein. Zudem tragen sie ständig zur sachpolitischen und personellen Erneuerung bei den FREIEN WÄHLERN bei.

Die vorliegende Satzung der Jungen Freien Wähler Hamburg gilt ebenfalls für alle Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen in Hamburg (nachfolgend Untervereinigungen genannt) und ist davon diesen während der jeweiligen Gründungsversammlung zu beschließen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Ausweisung der weiblichen Form verzichtet.

§2 Name und Sitz

- a) Die Nachwuchsorganisation der FREIEN WÄHLER Hamburg trägt den Namen Junge Freie Wähler Hamburg.
- b) Sitz der Jungen Freien Wähler Hamburg ist Hamburg-Altona.
- c) Der Sitz der Unterorganisationen ist der jeweilige Wohnort des Vorsitzenden

§3 Ziel und Zweck

- a) Die Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen sind die politische Jugendorganisation der FREIEN WÄHLER Hamburg, die sich zu deren Idealen bekennen und an der Verwirklichung mitwirken. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere
 - I. die politische Tätigkeit, mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeit im politischen und gesellschaftlichen Leben,
 - II. die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft,
 - III. die Förderung des sozialen Engagements,
 - IV. staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
 - V. Gestaltung der Freizeit durch politische Jugendveranstaltungen, Freizeitausflüge usw.
- b) Die Jungen Freien Wähler Hamburg haben den Zweck, die in ihr vereinten Unterorganisationen und die örtlichen Vereinigungen der FREIE WÄHLER Hamburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch
 - I. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - II. Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Vorsitzenden/Sprecher,
 - III. Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Jugendgruppen und ihren Vorsitzenden/Sprecher,
 - IV. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - V. Stellungnahmen/Meinungsäußerungen zu allen politischen Themen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Jungen Freien Wähler Hamburg kann jede natürliche Person werden, die
 - I. die Ziele der FREIEN WÄHLER Hamburg und der Jungen Freien Wähler Hamburg anerkennt,
 - II. mind. 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - III. keiner anderen als eines kommunalen FW-Vereins und keiner anderen Partei als der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER angehört,
 - IV. Haupt- und/oder Zweitwohnsitz in Hamburg hat.
- b) Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ohne Altersbeschränkung und ohne Stimmrecht.
- c) Die Aufnahme bei den Jungen Freien Wähler Hamburg erfolgt automatisch auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, außer es wird schriftlich innerhalb der zwei darauffolgenden Wochen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER widersprochen.
- d) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Bundesvorstand der FREIEN WÄHLER unter Umständen nach Rücksprache mit der jeweiligen Unterorganisation, beziehungsweise gemäß der Satzung der FW Landesvereinigung Hamburg.
- e) Als Mitglied der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist man, unter Voraussetzung von §3 Absatz a), zugleich Mitglied bei den Jungen Freien Wähler Hamburg sowie den dazugehörigen Unterorganisationen. Ein Austritt bei den Jungen Freien Wähler Hamburg ist gleichzeitig ein Austritt bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sowie den jeweiligen Unterorganisationen, und umgekehrt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen teilzunehmen, sowie Ämter der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen zu bekleiden.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele der Jungen Freien Wähler Hamburg, deren Unterorganisationen und der FREIEN WÄHLER Hamburg einzusetzen.
- c) Die Mitglieder der Jungen Freien Wähler Hamburg haben den von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Jungen Freien Wähler Hamburg endet

- a) durch Austrittserklärung aus der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Bundesvorstand der FREIEN WÄHLER zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Kalenderjahr,
- b) durch Austrittserklärung aus den Jungen Freien Wähler Hamburg. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Landesvorstand Jungen Freien Wähler Hamburg zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort.
- c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied
 - I. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - II. vorsätzlich zum Schaden der Jungen Freien Wähler Hamburg und/oder deren Unterorganisationen und/oder der FREIEN WÄHLER und/oder gegen die Bestimmungen der Satzung dieser Organisation und/oder gegen die wesentlichen Ziele und Grundideen der FREIEN WÄHLER verstoßen hat,
 - III. einer anderen Wählergruppierung oder Partei beigetreten ist,
 - IV. ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht,
 - V. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. VI. mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

Mitglieder, die bei den Jungen Freien Wählern Hamburg und/oder deren Unterorganisationen ein Amt bekleiden und aus den Jungen Freien Wählern Hamburg austreten, verlieren automatisch dieses Amt mit dem Wirksamwerden des Austritts. Die Mitgliedschaft bei den Ortsvereinen der FREIEN WÄHLER bleibt davon unberührt.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jungen Freien Wähler Hamburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Landesvorstandschafft durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft bei der FREIEN WÄHLER Bundesvereinigung voraus, bei einem Austritt oder Ausschluss aus dieser endet auch die Ehrenmitgliedschaft. Es ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Gleiches gilt analog für die Unterorganisationen.

§8 Organe

Die Organe der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand (entfällt bei Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen).

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Jede Unterorganisation muss ebenfalls jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.
- b) Der Mitgliederversammlung der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen obliegen:
 - I. im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - II. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - III. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - IV. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - V. Beschlussfassung über Anträge und Empfehlungen des Vorstandes, sowie über Anträge der Mitglieder,
 - VI. die Besetzung des Wahlvorstands (nur bei Neuwahlen).
- c) Der Mitgliederversammlung der Jungen Freien Wähler Hamburg obliegen zusätzlich
 - I. Änderungen der Satzung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
 - II. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jungen Freien Wähler Hamburg, insbesondere über die Leitlinien und Ziele,
 - III. die Entscheidung über die Auflösung der Jungen Freien Wähler Hamburg. Diese Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nichts anderes angegeben ist.
- e) Satzungsänderungen, sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern müssen ordnungsgemäß auf der Tagesordnung stehen.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.
- g) Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer geheimer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält oder $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- i) Anträge an die Mitgliedsversammlung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Alle zu behandelnden Anträge sind auf einer aktualisierten Tagesordnung mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege bekannt zu geben.

§10 Vorstand

- a) Der Vorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen besteht aus
 - I. dem 1. Vorsitzenden,
 - II. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - III. dem Schatzmeister

zusätzlich können folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden

 - IV. Schriftführer,
 - V. Pressereferent,
 - VI. Referent für neue Medien.
 - VII. Beisitzer (gilt nur mit vorherigem Beschluss der Vorstandschaft der Jungen Freien Wähler Hamburg oder der jeweiligen Unterorganisation oder durch Beschluss der Gründungsversammlung für Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen)
 - VIII. Geschäftsführer (nur Landesgruppe, siehe § 9. Absatz h.)
 - IX. Generalsekretär (nur Landesgruppe, siehe § 9. Absatz i.)
 - X. JFW-Beauftragter für den FW Bundesvorstand (nur Landesvereinigung, siehe § 9. Absatz j.)
- b) Gemäß §8 Absatz b Satz I. werden außerdem zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Vorstandssitzung eine kommissarische Besetzung statt, ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Eine Nachwahl hat auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei den Posten des 1.Vorsitzenden und dem Schatzmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einberufen werden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Dem Vorstand obliegt die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt die Tagesordnung fest.
- f) Der gesamte Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, wenn durch Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vereinbart worden ist.
- g) Der 1. Vorsitzende der Jungen Freien Wähler Hamburg, vertretungsweise ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt die Belange der Jungen Freien Wähler Hamburg in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg sowie nach außen.
- h) Dem Landesvorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg obliegt die Berufung eines Geschäftsführers durch Vorstandsbeschluss. Er steht dem Vorstand ohne Stimmrecht unterstützend zur Seite. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine vom Landesvorstand festgesetzte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Geschäftsführer soll aus den Reihen der Mitglieder der Jungen Freien Wähler berufen werden
- i) Dem Landesvorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg obliegt die Berufung eines Generalsekretärs durch Vorstandsbeschluss. Der Generalsekretär führt sein Amt ehrenamtlich ohne Stimmrecht aus. Er koordiniert insbesondere die einzelnen Themengebiete der Jungen Freien Wähler Hamburg und schlägt der Vorstandschaft neue Themenfelder vor. Der Generalsekretär soll aus den Reihen der Mitglieder der Jungen Freien Wähler berufen werden.
- j) Dem Landesvorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg obliegt die Berufung eines JFW-Beauftragten für den FW Bundesvorstand durch Vorstandsbeschluss. Der JFW-Beauftragte führt sein Amt ehrenamtlich ohne Stimmrecht aus. Dieser stellt das Bindeglied zwischen den JFW Hamburg und der FW Bundesvereinigung da. Er vertritt die Belange und Themen der Jungen Freien Wähler Hamburg in allen restlichen Bundesländern und ist Ansprechpartner für JFW Mitglieder außerhalb Hamburgs. Der Jugendbeauftragte soll aus den Reihen der Mitglieder der Jungen Freien Wähler berufen werden.
- k) Die gewählte Landesvorstandschaft besitzt Stimmrecht. Kooptierte Bezirksvorsitzende und die gegebenenfalls benannten als Geschäftsführer, Generalsekretär und JFW-Beauftragter für den FW Bundesvorstand besitzen kein Stimmrecht.

§11 Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg setzt sich zusammen aus
 - I. dem Vorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg und
 - II. allen Bezirksvorsitzenden der Jungen Freien Wähler.
- b) Der erweiterte Vorstand der Bezirksvereinigungen setzt sich analog dazu zusammen aus
 - I. dem jeweiligen Bezirksvorstand der Jungen Freien Wähler und
 - II. den Kreisvorsitzenden der Jungen Freien Wähler im entsprechenden Bezirk.
- c) Die Bezirksvorsitzenden werden zu jeder ordentlichen Vorstandssitzung der Jungen Freien Wähler Hamburg eingeladen, ohne Stimmrecht.

§12 Einladungen

- a) Die Mitgliederversammlung der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen werden vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege mindestens 14 Tage vorher. Darin sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung anzugeben.

§13 Versammlungsleitung

Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Das Recht der Versammlungsleitung kann von diesem auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

§14 Abstimmungen

- a) Alle Organe treffen ihre Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§15 Verwaltung und Finanzierung

- a) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jungen Freien Wähler Hamburg und deren Unterorganisationen werden unter anderem durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Jungen Freien Wähler Hamburg, Zuschüsse, Spenden, Schenkungen Dritter und von den FREIEN WÄHLERN Hamburg aufgebracht.
- b) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der jeweilige Vorstand.
- c) Der Schatzmeister der Jungen Freien Wähler Hamburg bzw. der jeweiligen Unterorganisation führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht gemäß den Vorgaben der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg. Er legt den Kassenbericht der Landesgeschäftsstelle der FREIEN WÄHLER Hamburg rechtzeitig nach Jahresende vor.
- d) Die Schatzmeister der Unterorganisationen legen dem Schatzmeister der Jungen Freien Wähler Hamburg ihr Formular zur Erstattung der Mitgliedsbeiträge nach abgelaufenem Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vor. Eine zu späte Einreichung kann zur Nichtanerkennung führen. Die Entscheidung liegt dann bei der Landesvorstandschafft Jungen Freien Wähler Hamburg.
- e) Der Kassenbericht des Schatzmeisters ist von den zwei gewählten Kassenprüfern vor der Wahl eines neuen Vorstands zu prüfen. Das Prüfungsergebnis muss von einem Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung offengelegt werden, damit der amtierende Vorstand entlastet werden kann.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet am 31. Dezember des Jahres.
- g) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Die Aufteilung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags ist in der Anlage 1 zur Satzung „Aufteilung der Mitgliedsbeiträge“ geregelt.
- i) Wenn eine Unterorganisation nicht existiert, fließt deren Anteil an die Jungen Freien Wähler Hamburg. Der Beitrag wird im Jahr nach der Beitragserhebung und nach fristgerechten einreichen des Antragsformulars ausbezahlt.

§16 Protokolle

- a) Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- b) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dieses Sitzungsprotokoll auf Anfrage einzusehen.

§17 Änderung der Satzung

- a) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Jungen Freien Wähler Hamburg.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens 1 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand der Jungen Freien Wähler Hamburg zu richten.

§18 Auflösung

- a) Die Auflösung der Jungen Freien Wähler Hamburg oder einer der Unterorganisationen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Auflösung der Jungen Freien Wähler Hamburg oder einer der Unterorganisationen kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- c) Das Vermögen der Jungen Freien Wähler Hamburg wird bei Auflösung der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Hamburg zugeführt.
- d) Das Vermögen einer der Unterorganisationen der Jungen Freien Wähler Hamburg wird bei Auflösung der nächst höheren Jungen Freien Wähler Organisation zugeführt.

§19 Ergänzende Regelungen

- a) Soweit diese Satzung für bestimmte Themen keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. das Parteiengesetz.
- b) Die Landesvorstandschaft kann durch Mehrheitsbeschluss eine Erstattungsordnung sowie die Festlegung auf einen Höchstauszahlungsbetrag je Mitglied pro Geschäftsjahr für die detaillierte Abrechnung von Reisekosten entwerfen und der Landesmitgliederversammlung als Beschlussgrundlage vorlegen.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.06.2017 in Kraft.



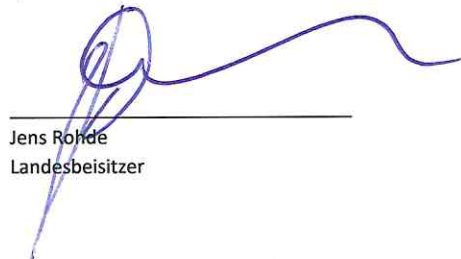
Daniel Meincke
Landesvorsitzender



Nina Müldner
stlv. Landesvorsitzende



Akshay Talwar
Landesschatzmeister



Jens Rohde
Landesbeisitzer

